

Geschäftszahl: PAD/21/00232371

sie gerichteten – gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und nach dem Suchtmittelgesetz bedroht sind.

3) Diese Verordnung

tritt am **11.03.2021, 00.00 Uhr**, in Kraft

Die Verordnung wird aufgehoben, sobald eine Bedrohung nicht mehr zu befürchten ist. Sechs Monate nach ihrem Wirksamwerden tritt sie jedenfalls außer Kraft.

4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Menschen, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe anzunehmen ist, dass sie strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werden, das Betreten der Schutzzone zu verbieten und gegebenenfalls aus dieser wegzuweisen.

5) Diese Verordnung wird kundgemacht durch Anschlag rund um die Schutzzone und Verlautbarung in den Medien.

VERORDNUNG

1) Gemäß § 36a Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 i.d.G.F. wird der **Grazer Stadtpark** im, wie folgt beschriebenen Bereich, von der Landespolizeidirektion Steiermark zur

SCHUTZZONE

erklärt:

Parkring 4, Sauraugasse 1 – entlang der Stadtmauer Pfauegarten – Grazer Burg, der Mauer entlang via Burgtor-Burgring, vom Haus 4 bis zur Ecke Einspinnergasse, entlang des parkseitigen Gehsteiges (Tiefgarageneinfahrt) bis zur Kreuzung mit dem Burgring, Schutzweg über den Burgring, entlang des Radweges bis zur Kreuzung mit der Franz Graf-Allee, Franz Graf-Allee bis zur Kreuzung mit dem Glacis, Glacis entlang des parkseitigen Radweges bis zum Geidorfplatz, Kreuzung mit der Maria-Theresien-Allee, Maria-Theresien-Allee bis Parkring 4.

Die Grenzen beziehen sich immer auf die dem Stadtpark zugeneigten Straßenkanten, inklusive des angrenzenden Gehsteiges oder, wenn vorhanden, Radweges.

2) Die Verordnung ist notwendig, weil an diesem Ort überwiegend minderjährige Personen im besonderen Ausmaß durch die Begehung von – wenn auch nicht unmittelbar gegen

Blg.: Plan

Graz, am 24.02.2021

Für den Landespolizeidirektor:

Hofrat Dr. Robert MANNBERGER

Hinweis: Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbot die Schutzzone betritt, begeht gem. § 84 Abs. 1 Z. 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,-, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen. Im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis € 4.600,-.

BEHÖRDLICHE BEKANNTMACHUNG!

Beseitigung, Beschädigung, Zerstörung, Verunstaltung oder Unkenntlichmachung gemäß § 273 Strafgesetzbuch strafbar!

